

Ersteinst Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
 Monatlicher Bezugspreis 800.— M., ausschließlich Postgebühren.
 Bestellungen werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten, sowie von allen Postanstalten angenommen.
 Fernsprech-Anschluß Nr. 12.

Wochenblatt



für Zschopau und Umgegend.

Der Anzeigenpreis beträgt für die halbjährige Peltzelle oder deren Raum im Amtsgerichtsbezirk Zschopau 40.— M., außerhalb 50.— M. Im amtlichen Teile die halbjährige Peltzelle 100.— M. Anzeigen werden bis spätestens vorm. 9 Uhr für die abends erscheinende Nummer erbeten. Reklamen, die halbjährig 120.— M. für Nachweis und Offerten-Annahme 20 Mark Extragebühr.
 Postcheck-Konto Leipzig Nr. 43 884
 Gemeinde-Girokonto Zschopau Nr. 508

Das „Wochenblatt“ enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Flöha, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Zschopau.
 Schriftleitung: H. Voigtländer in Zschopau. — Druck und Verlag: Wochenblatt für Zschopau und Umgegend Richard Voigtländer in Zschopau, Dörfstraße 21.

Nr. 12

Sonnabend, den 27. Januar 1923.

91. Jahrgang.

Muhrhilfe.

Von dem gegenwärtigen schweren wirtschaftlichen Kampfe im Ruhrgebiet hängt die Existenz des ganzen deutschen Volkes ab. Wir bitten deshalb, unsere Brüder im Ruhrgebiet tatkräftig zu unterstützen und zu diesem Zwecke jeder nach seinen Kräften Geldmittel bereit zu stellen. Die Stadtkasse nimmt — auch im Girowege, Konto 1570, — die Spenden entgegen.
 Stadtrat Zschopau, am 25. Januar 1923.

Die Herzen auf!

Urdeutsches Helmland ist, jedem völkerverständlichen Geiste zum Hohn, der bewaffnete Gewalt Frankreichs und Belgiens preisgegeben. Betrachten wir das Wort, das in dem Schandvertrage von Versailles dem waffenlosen Volk den Frieden geben sollte. Die Gegenwehr des so getörichteten Volkes ist jetzt nur noch sein Recht vor aller Welt in unbedingtem Stolz der Willkür Trotz zu bieten. Mit Bewunderung schaut das in Not gezeigte deutsche Volk auf den heldenmütigen Abwehrwillen seiner Brüder aller Stände und Berufe an Rhein und Ruhr. Doch ebenso blickt umgekehrt jetzt das bedrängte Land, blickt insbesondere die in Abwehrstreik getretenen Arbeiter des Ruhrgebiets auf die Hilfe ihrer jetzt noch freien Volksgenossen. Ihre Hoffnung darf nicht aufgegeben werden. Denn wenn in ihrem kräftigsten geistigen Widerstand nicht dieser erste Instanzpunkt, ist das ganze Reich verloren. Es ist heiligste Pflicht des gesamten deutschen Volkes, hinter die Kämpfer zu treten und ihnen zu helfen; daß sie durchhalten können. Das leuchtende Vorbild vaterländischen Bestes, das sie uns geben, muß jedem, der wahrhaft deutsch fühlt, eine Mahnung sein, ihnen nachzueifern. Die Brüder und Schwestern an der Ruhr und am Rhein müssen wissen, daß sie nicht allein stehen in diesem schweren Kampfe, bei dem es um die Existenz des ganzen Volkes geht und dessen Ausgang entscheidend sein wird für die Zukunft Deutschlands. Darum die Herzen auf und die Hände! Weib, sammelt, tragt zusammen alles, was dazu dienen kann, ihnen das Durchhalten zu ermöglichen. Die Torheit der Gewalttätigen in Paris muß diesmal gebrochen werden. Wenn keiner zurückbleibt, wird es gelingen und die Welt wird wieder mit Staunen und Achtung auf das deutsche Volk blicken. Ein neuer deutscher Frühling ist im Werden: Er wird kommen, wenn alle unerschütterlich fest zusammenstehen.
 Schriftleitung des „Wochenblattes“.

Spenden für das Ruhrgebiet.

1. Leistung.

- 400 000 Mh. Baumwollspinnerei L. W.,
- 100 000 „ Generaldirektor Schulz,
- 20 000 „ Frau Dr. Bodemer,
- 20 000 „ Wochenblatt für Zschopau (Buchdruckereibesitzer Voigtländer),
- 20 000 „ Firma Eduard Sichel.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommen- und Kapitalertragssteuer für das Kalenderjahr 1922.

I. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet hinsichtlich der

- A: **Einkommensteuer**
 1. alle im Finanzamtsbezirk Zschopau wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche), wenn sie im Kalenderjahre 1922 ein steuerbares Einkommen von mehr als 400 000 Mh. bezogen haben;
 2. Steuerpflichtige, bei deren Veranlagung auf Grund eines regelmäßigen Wirtschaftsjahrs (Geschäfts-) Abchlusses das Ergebnis eines vom Kalenderjahre abweichenden Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen ist;
 3. Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder über den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft geordnete Bücher führen und deren Geschäfts- oder Betriebsgewinn unter Berücksichtigung ihres Geschäfts- (Wirtschafts-) Abchlusses zu ermitteln ist;
 4. sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reich zu wohnen oder sich aufzuhalten, in dem Finanzamtsbezirk Zschopau Grundbesitz haben, ein Gewerbe betreiben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben;
 5. Steuerpflichtige, denen ein Vordruck zur Abgabe einer Steuererklärung zugeht, was in den nächsten Tagen geschehen wird.
- B: **Kapitalertragssteuer**
 - alle im Finanzamtsbezirk Zschopau wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche), wenn sie im Kalenderjahre 1922 oder in dem in diesem Kalenderjahre endenden Wirtschaftsjahrs (Geschäfts-) Jahr, so-

weit es für die Einkommensteueranmeldung an dessen Stelle tritt, bezogen haben

- a) Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schahwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt,
- b) Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen (insbesondere Dividenden, Zinsen von festverzinslichen Wertpapieren, von Darlehen, Hypotheken usw.) und zwar auch dann, wenn diese Anlagen zum Betriebsvermögen gehören.

Inhaber oder Mitinhaber der der Anschaffung und der Darlehung von Geld dienenden Unternehmungen, die auf Grund des § 76 des Reichsteuergesetzes angemeldet oder einer angemeldeten Unternehmung gleichgestellt sind, haben, soweit es sich um Erträge handelt, die der Unternehmung zugeflossen sind, nur die Erträge aus ausländischen Wertpapieren (insbesondere Dividenden, Anleihen usw.) anzugeben.

Die hiernach zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks im Laufe des Monats Februar 1923 bei dem Finanzamt Zschopau oder bei der Gemeindebehörde des Wohnorts einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt oder von der Gemeindebehörde bezogen werden. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig — eingeschrieben — bei dem Finanzamt oder der Gemeindebehörde einzureichen oder mündlich vor dem Finanzamt abzugeben. In Abschrift sind beizufügen unterzeichnete Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordrucks der Steuererklärung nicht abhängig.

Die Abgabe einer Steuererklärung bei dem unterzeichneten Finanzamt ist nicht erforderlich, soweit die unter A und B genannten Personen die Steuererklärung bei einem anderen Finanzamt abgegeben haben.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Hinterziehung oder der Verlaß einer Hinterziehung der Einkommen- oder Kapitalertragssteuer wird mit Geldstrafen bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft (§ 53 des Einkommensteuergesetzes, § 13 des Kapitalertragssteuergesetzes, §§ 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Auch ein lächelndes Vergehen gegen die Steuergefehe (Steuergefährdung) wird bestraft.
 Zschopau, den 24. Januar 1923. Das Finanzamt.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung für das Rechnungsjahr 1922.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung verpflichtet:

- alle Unternehmer, die, ohne daß der Betrieb des Gewerbes (Hauptgewerbes, sächlichen Hauptbetriebsstätte oder Betriebsstätte mit den meisten gewerblichen Hilfspersonen) in einer sächlichen Stadt, einer sächlichen Landgemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern oder einer anderen als Veranlagungsbehörde zugelassenen sächlichen Landgemeinde stattfindet und ohne daß sie in einer der bezeichneten Gemeinden wohnen,
 - 1 im Finanzamtsbezirk Zschopau wohnen oder die Geschäftsleitung unterhalten,
 - 2 außerhalb Sachsens wohnen und im Finanzamtsbezirk Zschopau das Hauptgewerbe unterhalten,
 - 3 im Finanzamtsbezirk Zschopau die sächliche Hauptbetriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen die sächliche Betriebsstätte mit den meisten gewerblichen Hilfspersonen unterhalten,

sowie im Kalenderjahre 1922 oder im letzten Geschäftsjahrs (Wirtschaftsjahrs) ein abgabepflichtiger Ertrag von mehr als 24 000 Mh. erzielt worden ist oder das abgabepflichtige gewerbliche Anlage- und Betriebskapital am Schlusse des oben bezeichneten Kalender- oder Geschäftsjahrs (Wirtschaftsjahrs) mehr als 25 000 Mh. betragen hat.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 20. Januar bis 20. Februar 1923 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugefandt worden ist. Sind mehrere Unternehmer an demselben Gewerbe beteiligt, so genügt es, wenn einer die Gewerbesteuererklärung abgibt. Für mehrere selbständige Gewerbe desselben Unternehmers sind getrennte Steuererklärungen abzugeben.

Für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder elterlicher Gewalt stehen, sind die Gewerbesteuererklärungen von dem Pfleger, Vormund oder Träger der elterlichen Gewalt, für juristische Personen und selbständig steuerpflichtige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, von deren gesetzlichen Vertretern, Vorständen oder Geschäftsführern abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Gewerbesteuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Die schriftliche Vollmacht ist der Steuererklärung beizufügen, sofern sie nicht bereits zu den Akten des Finanzamts gegeben ist.

Die Einreichung der Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, kann durch Geldstrafen bis 500 Mh. zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Gewerbesteuergefehe zu entrichtende Gewerbesteuer verkürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden (§ 36 des Gewerbesteuergefehes). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Gewerbesteuer verkürzt wird, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angebrochte Geldstrafe (§ 37 Abs. 1 des Gewerbesteuergefehes in Verbindung mit § 367 der Reichsabgabenordnung).

Zschopau, den 24. Januar 1923. Das Finanzamt.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 2 der Durchführungsvorschriften zum Gejehe über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 sind mit Wirkung vom 1. Januar 1923

an die Werte der Natural- und Sachbezüge und Deputate für den Bezirk des Landesfinanzamts Dresden neu festgesetzt worden.

Diese neuen Sätze sind bei dem unterzeichneten Finanzamt und bei jeder Ortsbehörde des Finanzamtsbezirks Zschopau zu erfahren.

Zschopau, den 24. Januar 1923. Das Finanzamt.

Zuckerlieferung.

Als zweite Januar-Mundzuckerquote wird $\frac{1}{2}$ Pfund auf Abschnitt E der Zuckerkarte ausgegeben.

Flöha, am 24. Januar 1923.

Der Kommunalverband.

Zum Besuche der Kirchengemeinerverammlung Sonntag, den 28. Januar, nach dem Vormittagsgottesdienste laden alle Gemeindeglieder herzlich ein

Die Kirchengemeinervertretung.

Städt. Handels- u. Gewerbeschule Zschopau.

Die Anmeldungen für Oken 1923 werden nächsten Mittwoch, den 31. Januar, nachmittags 3—4 Uhr im Zimmer Nr. 6 der Schule entgegengenommen. Vorzulegen sind das letzte Schulzeugnis und beide Impfscheine

Die Handelsschule umfaßt eine dreijährige Lehrlingsabteilung und eine zweijährige Volkabteilung, die bef. für Mädchen geeignet ist.

Die Gewerbeschule umfaßt 7 Klassen und zwar für Metallberuf, für das Bau- und Holzgewerbe, für schmückende Berufe und Stoffgewerbe, für Barbiererei und Friseur, für Nahrungsmittelgewerbe und Landwirtschaft

Das Schulgeld wird vierteljährlich vom Stadtrat festgesetzt.

Der erfolgreiche Besuch der Handels- oder Gewerbeschule befreit vom Besuch der Pflichtfortbildungsschule.

Der unterzeichnete Direktor ist zu jeder Auskunft gern bereit.

Die Leitung der städt. Handels- und Gewerbeschule. Koblast.

Öertliches und Sächsisches.

Zschopau, den 26. Januar 1923.

Deutsche Männer.

Wie es heißt, tat der erste Napoleon bei seinem Zusammenstreffen mit Goethe in stauendem Bewundern den Ausruf: „Voilà un homme!“ Friedrich Nietzsche gliedert das in seinem beißenden Sarkasmus mit den Worten: „Das wollte sagen: Das ist ja ein Mann! Und ich hatte nur einen Deutschen erwartet!“ Ähnlich mögen wohl die Franzosen gedacht haben, als sie, die wohl an dierendes Entgegenkommen, zumindestens aber an keinem ernstem Widerstand gedacht hatten, auf die knorrigen Niederachsen triffen. Sie hatten die bisher kühl korrekte Haltung der